

Delegation ärztlicher Leistungen an MFA

Die persönliche Leistungserbringung ist eines der wesentlichen Merkmale freiberuflicher Tätigkeit. Sie prägt wie kein anderes Merkmal das Berufsbild des Arztes, der Ärztin und steht dafür, dass der Arzt seine Leistungen auf der Grundlage einer besonderen Vertrauensbeziehung erbringt.

Persönliche Leistungserbringung bedeutet nicht, dass der Arzt jede Leistung höchstpersönlich erbringen muss. Sie erfordert vom Arzt aber immer, dass er bei Inanspruchnahme nicht ärztlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder zur Erbringung eigener beruflicher Leistungen leitend und eigenverantwortlich tätig wird.

Für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung, mithin der Bereich wo die meisten MFA tätig sind, existiert eine Rechtsgrundlage, die „Vereinbarung über die Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliches Personal in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung“ gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 SGB V vom 1. Oktober 2013, Stand: 1. Januar 2015, siehe unter <https://www.kbv.de/html/delegation.php>.

In letzter Zeit erreichen uns häufig Anfragen, welche Tätigkeiten an eine Medizinische Fachangestellte oder eine Auszubildende in diesem Ausbildungsberuf delegiert werden können. Unter anderem ergaben sich Anfragen zur Delegation einer Echokardiografie an Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr. Leistungen der Sonografie sind neben anderen Leistungen, die unter Arztvorbehalt stehen, in keinem Fall delegierbar.

Die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) mit dem GKV-Spit-



Die Delegation von Leistungen an MFA kann Ärzte entlasten.

zenverband getroffene Vereinbarung regelt die Anforderungen für die Delegation ärztlicher Leistungen an nicht-ärztliche Mitarbeiter in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung (Anlage 24 des Bundesmantelvertrags). Teil dieser Vereinbarung ist ein Katalog, der beispielhaft aufführt, welche einzelnen Leistungen delegierbar sind. Zudem werden die Anforderungen für die Delegation explizit beschrieben.

Leistungen, die der Arzt wegen ihrer Art oder der mit ihnen verbundenen besonderen Gefährlichkeit für den Patienten oder wegen der Umstände ihrer Erbringung, insbesondere der Schwere des Krankheitsfalls, nicht höchstpersönlich erbringen muss, darf er an nicht-ärztliche Mitarbeiter delegieren. Die Entscheidung, ob und an wen der Arzt eine Leistung delegiert, ob er den betreffenden Mitarbeiter gegebenenfalls besonders anzuleiten und wie er ihn zu überwachen hat, muss der Arzt

von der Qualifikation des jeweiligen Mitarbeiters abhängig machen.

Will der Arzt eine Leistung an einen Mitarbeiter delegieren, der über eine abgeschlossene, ihn dazu befähigende Ausbildung in einem Fachberuf im Gesundheitswesen verfügt, kann er sich regelmäßig darauf beschränken, diese formale Qualifikation des Mitarbeiters festzustellen (Zeugnis), sich zu Beginn der Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitarbeiter davon zu überzeugen, dass die Leistungen des Mitarbeiters auch tatsächlich eine seiner formalen Qualifikation entsprechende Qualität haben, und die Qualität der erbrachten Leistungen stichprobenartig zu überprüfen. Sofern die Qualität der Leistungen des Mitarbeiters nicht ausreichend ist, muss der Arzt den Mitarbeiter gegebenenfalls nachschulen, ihn eingehender überwachen und, wenn er die Anforderungen an eine Delegation nicht erfüllt, hierauf verzichten.

Verfügt der Mitarbeiter, an den der Arzt delegieren will, nicht über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Fachberuf im Gesundheitswesen, die die zu delegierende Leistung einschließt, muss der Arzt zunächst prüfen, ob der Mitarbeiter aufgrund seiner allgemeinen Fähigkeiten für eine Delegation der betreffenden Leistung geeignet scheint (Auswahlpflicht). Sodann muss er ihn zur selbstständigen Durchführung der zu delegierenden Leistung anlernen (Anleitungspflicht). Auch nachdem er sich davon überzeugt hat, dass der Mitarbeiter die Durchführung der betreffenden Leistung beherrscht, muss der Arzt ihn dabei regelmäßig überwachen, bevor er sich mit der Zeit wie bei einem Fachberufsangehörigen auf Stichproben beschränken kann (Überwachungspflicht).

Erbringen nicht ärztliche Mitarbeiter delegierte Leistungen, ist der Arzt verpflichtet, sich grundsätzlich in unmittelbarer Nähe (Rufweite) aufzuhalten. Es ist daher unzulässig, in der Arztpraxis aufgrund genereller Anordnung an das Praxispersonal Leistungen durchführen zu lassen, wenn der Arzt persönlich nicht in der Praxis erscheinen kann oder für längere Zeit abwesend ist.

In jedem Fall handelt es sich bei einer Delegation nach diesen Vorgaben um Leistungen, die dem Arzt deshalb als eigene Leistungen zugerechnet werden, weil er sie in jedem Einzelfall anordnen und überwachen muss und weil er dafür die volle Verantwortung und Haf-

tung trägt, was eine gleichzeitige deliktische Verantwortlichkeit des Mitarbeiters gemäß § 823 BGB nicht ausschließt.

Eine Überarbeitung der Vereinbarung wird derzeit von der KBV angestrebt.

Auch das Papier „Persönliche Leistungserbringung Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen“ der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung aus dem Jahre 2008 ist geeignet, sich allgemeine rechtliche und organisatorische Grundsätze zu erarbeiten (www.baek.de).

Für alle Fragen rund um die Ausbildung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Referats Medizinische Fachangestellte gern telefonisch unter 0351 8267-170/-171/-173 zur Verfügung. ■

Marina Hartmann
Leiterin Referat Medizinische Fachangestellte

Fortbildung für MFA

Unsere Fortbildungen für Medizinische Fachangestellte finden Sie in den grünen Fortbildungsseiten in der Mitte des Heftes.